

Nr.: BV-095/2022

(1. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 22.08.2022

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Lühnsdorf, Daniela
Tel.: 421 91630**Beschlussvorlage**

Nummer BV-095/2022

Betreff :

Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2023/2024

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	25.08.2022	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungsverfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	15.09.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	30.08.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	31.08.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	13.08.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	30.08.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	12.09.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	01.09.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	14.09.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	31.08.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf	29.08.2022	öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Seegrehna	12.09.2022	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	15.09.2022	öffentlich anzuhören
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	05.09.2022	öffentlich vorberatend
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe	06.09.2022	öffentlich vorberatend
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales	07.09.2022	öffentlich vorberatend
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	08.09.2022	öffentlich vorberatend
Stadtrat	21.09.2022	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan als Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2023/2024 einschließlich der Bestandteile und Anlagen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Gemäß § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Haushaltssatzung, die für jedes Haushaltsjahr von der Lutherstadt Wittenberg zu erlassen ist (§ 100 Abs. 1 KVG LSA), vom Stadtrat nach öffentlicher Beratung zu beschließen. § 100 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA eröffnet die Möglichkeit eines Doppelhaushaltes, in dem die Haushaltssatzung die Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, getrennt nach Jahren, enthält.

II. Beschlussgegenstand

Der Haushaltsplan ist gemäß § 101 KVG LSA Teil der Haushaltssatzung und wird mit seinen Bestandteilen und Anlagen zur Beschlussfassung vorgelegt. Die wichtigsten Inhalte des Haushaltsplans werden im Vorbericht dargestellt.

Da der Haushaltsausgleich durch den vorliegenden Haushaltsplan nicht erreicht werden kann, ist zusätzlich ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, mit dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Lutherstadt Wittenberg zu erreichen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept wird als gesonderte Beschlussvorlage (BV-087/2022) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit der 1. Änderungsliste wurden Einzelpositionen sowohl im konsumtiven als auch im investiven Bereich angepasst. Einzelzeilen können der Änderungsliste entnommen werden. Diese Änderungen bedingen einen neuen Ergebnis und Finanzplan. Gleichzeitig wurde mit der 1. Änderung der Haushaltssatzung der Liquiditätskreditrahmen geändert, der sich aus dem voraussichtlichen Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres aus den Änderungslisten ergibt.

III. Anlage/n

Haushaltssatzung mit Bestandteilen und Anlagen, einschließlich der ersten Änderungsliste, zum Haushaltsplan sowie angepasster Haushaltssatzung und Gesamtplan